

Landeshauptstadt stellt legale Flächen für Graffiti bereit

Erfolgreicher Präventionstag wird fortgesetzt

Der im Mai mit 340 Schülerinnen und Schülern der Erich-Weinert-Schule veranstaltete Graffiti-Aktionstag war nach Einschätzung des kommunalen Präventionsrates und der Polizeiinspektion Schwerin ein voller Erfolg und soll im September eine Fortsetzung finden.

„Alle Beteiligten waren mit den Ergebnissen dieser Präventionsveranstaltung voll und ganz zufrieden. Wir werden auf dieser Strecke weitermachen. Schulen können sich ab sofort für den Aktionstag im Herbst bewerben. Wir rufen die Schweriner Regional- und Förderschulen zum Mitmachen auf“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, die zugleich Vorsitzende des Präventionsrates der Landeshauptstadt ist. Bewerbungen für den nächsten Graffiti-Aktionstag nehmen die Präventionsbeamten der Schweriner Polizeiinspektion entgegen.

Als handfestes Ergebnis des Präventionsrates haben die Mädchen und Jungen der 9. Klassen einen dicken „Tatortkatalog“ an den Präventionsrat übergeben, in dem sie 100 Graffitis in Schwerins Innenstadt mit Foto, Größe, Straße und Hausnummer erfasst haben. Selbst angepackt haben dabei 40 Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die zusammen mit der Schweriner Malerfirma Bartlau Graffitis entfernt bzw. übermalt haben. Plakate für die vom Schweriner Präventionsrat in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring ins Leben gerufene „Bleib sauber!“-Kampagne haben Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen gestaltet und an den Präventionsrat übergeben. Daraus soll eine Ausstellung gestaltet werden, die in der Polizeiinspektion Schwerin, Graf-York-Straße 8 präsentiert wird. „Provokation, Mutprobe, Langeweile, Nervenkitzel, Protest – die Motive der Sprayer sind recht unterschiedlich, aber oft ist den Jugendlichen gar nicht klar, dass illegale Graffitis



Schülerinnen und Schüler der 9a und b der Regionalen Schule Erich Weinert haben am Aktionstag illegale Graffitis in der einer Tatortmappe erfasst.
Foto: Erich-Weinert-Schule

keineswegs ein Kavaliersdelikt sind“, sagt der Chef der Schweriner Polizeiinspektion Wilfried Kapischke.

Interessant sei, dass die Jugendlichen während des Aktionstages selbst über härtere Strafen diskutiert hätten.

Deutlich wurde aber der Wunsch nach mehr Orten, an denen sich Sprayer legal betätigen können. „Diesem Wunsch werden wir nachkommen“, meint Oberbürgermeisterin Gramkow. Die Fassaden zweier Sporthallen und eine Lärmschutzwand in Krebsförden sollen ab 1. August 2010 als legale Flächen für Graffiti-Sprayer freigegeben werden. Die zuständigen Ortsbeiräte, Gebäudenutzer bzw. Eigentümer sind über das Vorhaben informiert worden. Betreut werden sollen die Flächen durch die jeweiligen Trägerverbände für Kinder- und Jugendarbeit.

Folgende legale Flächen sollen für Sprayer freigegeben werden:

Sporthalle Ratzeburger Straße, Lankow Die Freigabe der Fassade

zur Straße und Skaterbahn soll am 7. August 2010 anlässlich des Skater-Contests erfolgen. Betreut wird die Fläche durch den Trägerverbund WeLAN, **Sporthalle Ziolkowski-Straße, Mueßer Holz**. Dort soll die straßenseitige Längs- und Giebelfassade - ohne den Eingangsbereich - freigegeben werden. Betreut wird die Fläche durch den Trägerverbund 3 der Kinder- und Jugendarbeit.

Lärmschutzwand in Krebsförden

Hier sollen die beiden Abschnitte nördlich (links) von der Einfahrt zur neuen Wohnbebauung Krebsförden und die südliche, straßenabgewandte Fläche Richtung Wohnbebauung Krebsförden-Dorf freigegeben werden. Betreut wird die Fläche durch den Trägerverbund 3 der Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Flächen dürfen legal mit Graffiti gestaltet werden, wenn folgender Verhaltens-Kodex beachtet wird:

- Für die Materialien bist Du selbst verantwortlich und verpflichtet diese

wieder wegzuräumen und sachgerecht zu entsorgen!

- Nutze nur die freigegebenen Flächen! Erkundige Dich also vorher, ob das Sprayen dort wirklich erlaubt ist. Ansonsten drohen Dir Straf- und Zivilverfahren!

- Übermale nicht einfach die Bilder anderer Jugendlicher! Unter Sprayern kann das zu Problemen führen. Erkundige Dich nach den Regeln der Szene.

- Die Darstellung mit fremdenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen, sowie pornografischen Inhalten werden wir nicht tolerieren.

„Um die genaue Lage der Flächen und die Regeln des Kodex bekannt zu machen, wird auch eine Internetpräsentation vorbereitet. Nach einem Jahr sollen die Erfahrungen ausgewertet werden, um dann eventuell zusätzliche Flächen insbesondere auch in der Innenstadt zur Verfügung zu stellen“, so Oberbürgermeisterin Gramkow.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
03.07., 17.07. und 07.08.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 16.07.2010

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“

Auf Grundlage seiner Satzung § 29 gibt der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“ hiermit bekannt:

Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung sollen für das Jahr 2010 im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November durchgeführt werden.

Unterhaltungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die ein- oder zweimalige Sohlenkrautung und Böschungsmahd, die Sohlenräumung sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten.

Grundräumungen und Gehölzpflegemaßnahmen können in der Zeit vom 1. Oktober des laufenden zum 31. März des darauffolgenden Jahres anfallen.

Terminliche Konkretisierungen der Gewässerunterhaltung in den jewei-

ligen Losen bzw. Gewässerabschnitten erfolgt über die ausführenden Unternehmen mit den Mitgliedern bzw. Nutzern von Grundstücken in Abhängigkeit von der Wasserführung und der jeweiligen Nutzung der Anliegergrundstücke.

Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie laut § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOB. M-V S.669, letzte berücksichtigte Änderung, mehrfach geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOB. M-V S.101)

die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Ufergrundstücken zu dulden haben. Allen Eigentümern und Nutzern von betreffenden Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhaber von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit bis 15.07.2010 die Möglichkeit auf Anhörung in den Diensträumen des Verbandes in 19061 Schwerin, Rogahner Straße 96 gewährt.

Die Anhörung kann täglich (Mo.-Fr.) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

In gesetzliche Grundlagen kann Einsicht genommen werden.

gez. Rotermann
Verbandsvorsteher

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Lewenberg - Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße

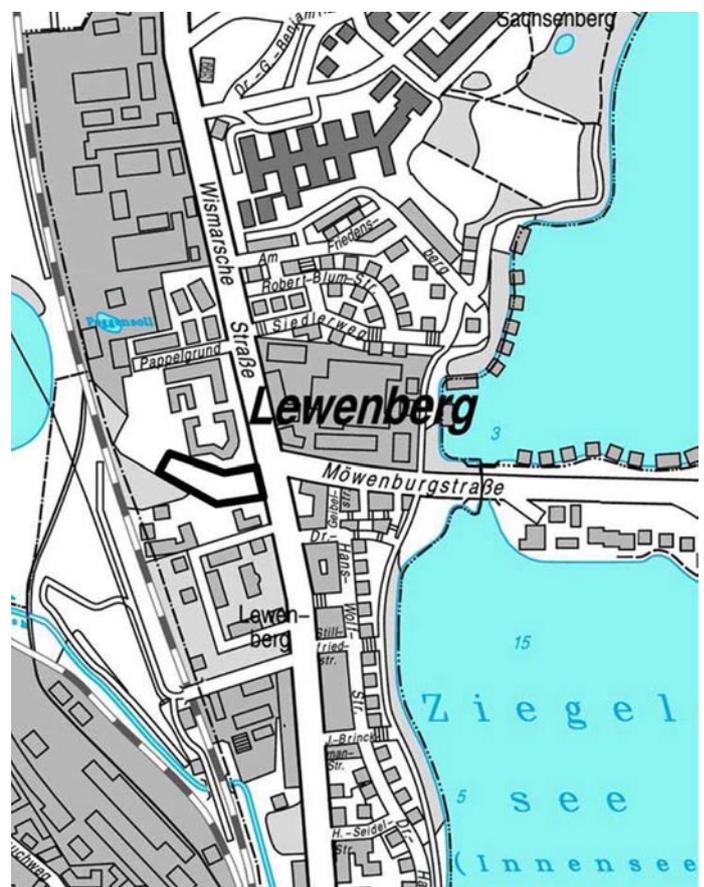
Die Landeshauptstadt Schwerin führt zum Bebauungsplan Nr. 71.10 „Lewenberg - Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße“ im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lewenberg gegenüber der Einmündung der Möwenburgstraße in die Wismarsche Straße. Planungsziel ist die Entwicklung eines Nahversorgungsmarktes.

Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung und des Projektentwicklers stellen die Schwerpunkte der Planung am Dienstag, dem 13. Juli 2010, um 19.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Sozios gGmbH in der Wismarschen Straße 298 vor.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich zu den Planungszielen zu äußern und diese mit den Fachleuten zu erörtern.

Mehr Informationen unter: www.schwerin.de/buergerbeteiligung



Bebauungsplan Nr. 71.10 „Lewenberg - Nahversorgungsmarkt Wismarsche Straße“

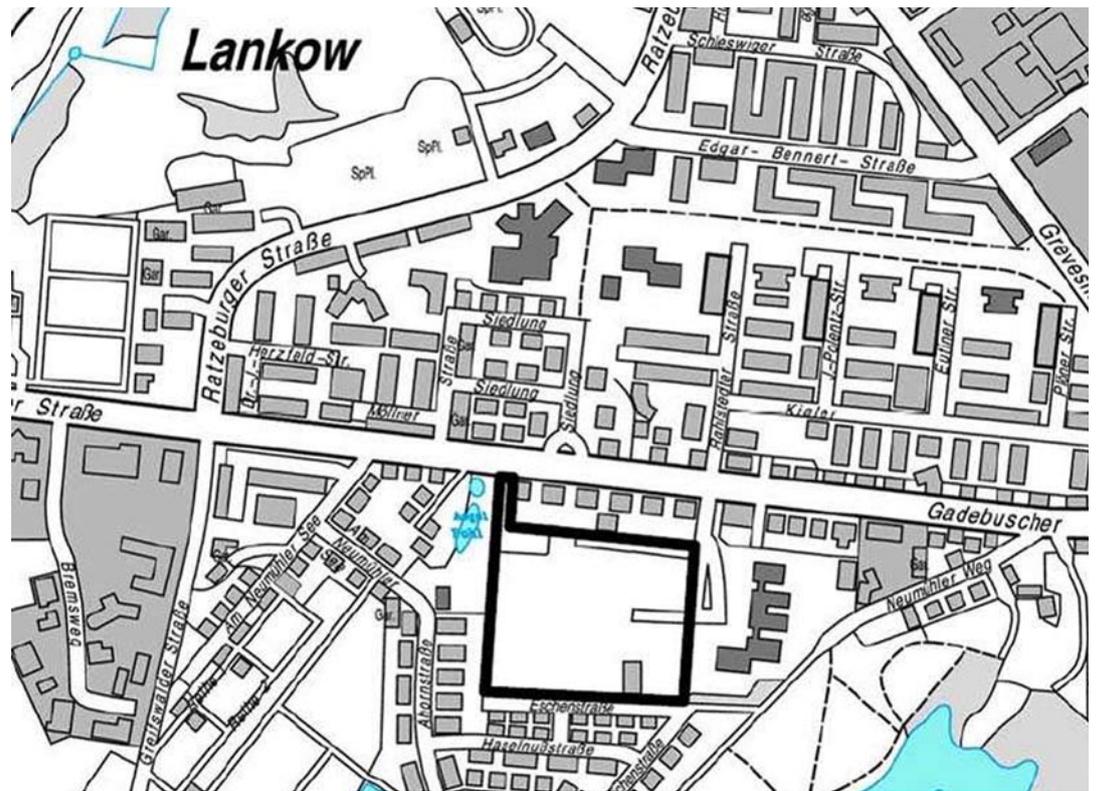
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55.10 „Wohnen am Lankower See“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55.10 „Wohnen am Lankower See“ aufzustellen.

Das Gebiet liegt westlich der Nordseite des Lankower Sees und südlich der Gadebuscher Straße. Östlich liegt das Gelände einer Berufsschule mit zugehörigen Einrichtungen. Planungsziel ist es, die brachliegende Fläche mit zugehörigen Wohnbebauung wieder zu nutzen.

Die Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt. Im Internet finden Sie die Abgrenzung des Plangebietes unter: www.schwerin.de/stadtplanung

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 55.10 „Wohnen am Lankower See“

Beschluss über die Satzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 Baugesetzbuch „Görries – Rogahner Straße 64“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Satzung „Görries – Rogahner Straße 64“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Informationen sind auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung vorhanden.

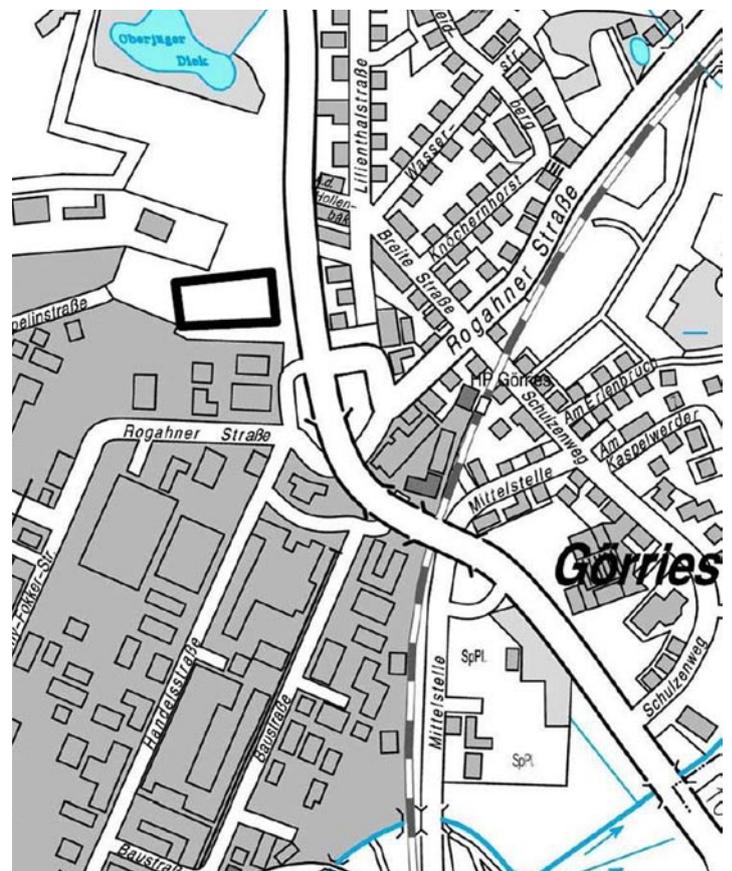
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Satzungsgebiet „Görries – Rogahner Straße 64“

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65.09 „Technisches Hilfswerk - Am Haselholz“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat den Bebauungsplan Nr. 65.09 „Technisches Hilfswerk - Am Haselholz“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin/stadtplanung.de können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 65.09 „Technisches Hilfswerk - Am Haselholz“

CSD-Woche startete mit Flaggenhissung

Straßenfest am Südufer Pfaffenteich

Mit der Hissung der Regenbogenflagge vor dem Schweriner Rathaus gab Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow den Startschuss für die



diesjährige Christopher-Street-Day-Woche, die bis zum 3. Juli in der Landeshauptstadt stattfindet. Höhepunkt der vom CSD Schwerin e.V. organisierten Woche wird am Samstag, dem 3. Juli, von 15 bis 22 Uhr ein „Politisches Straßenfest“ am Südufer des Pfaffenteichs sein. Erstmals ist in Schwerin auch eine CSD-Parade geplant. „Einen diskriminierungsfreien Umgang mit dem Thema Homosexualität haben wir erst dann erreicht, wenn das Anderssein als ganz normal und selbstverständlich angesehen wird“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Das Engagement Schwerins als „Ort der Vielfalt“ sei auch ein Plädoyer für die Vielfalt der Formen des Zusammenlebens. „Nicht immer tritt die Diskriminierung offen zu Tage. Auch in unserer Stadt gilt es, Offenheit und Toleranz immer wieder aufs Neue zu verteidigen.“

Was ist los in den Ferien?

Heft bietet Spaß für Jungen und Mädchen



stehen vor der Tür. Für alle diejenigen, die noch nicht wissen, was sie in den Ferien machen wollen, gibt es Hilfe. In dem bunten Heft „Schweriner Ferien(s)pass“ - so heißt der Ferienplaner - findet ihr auf 32 Seiten Ferienangebote verschiedener Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie von Vereinen und Einrichtungen Schwerins für die sechswöchige freie Zeit. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Hinter den Schülerinnen und Schülern liegt ein

Mädchen und Jungen in der Stadt aufgepasst! Die lang ersehnten Sommerferien sind ein arbeitsreiches Schuljahr. Die kommenden Wochen ohne Stundenplan, Ranzen und Zensuren haben sie sich verdient. Zahlreiche Schweriner Einrichtungen haben sich Gedanken gemacht und tolle Ferienangebote vorbereitet. Viele Angebote sind kostenlos.“ Diese sind nach Tagen im Ferienkalender aufgelistet. Da können die Ferien nicht langweilig werden. Ob Spielen, Kochen, Sport, Kino, Fahrradtouren, Reiten, Picknicks, Basteln oder Grillpartys – für jeden ist etwas dabei. Der Ferienkalender ist ab sofort im Bürgerbüro des Stadthauses, in der Tourist-Information am Markt, beim Schweriner Jugendring, im Kulturinformationszentrum in der Puschkinstraße und in den Jugendclubs und Vereinen kostenlos erhältlich oder im Internet unter www.schwerin.de abrufbar. Herausgeber des Heftes ist der Schweriner Jugendring e.V., unterstützt vom städtischen Jugendamt.